

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1818**

8.8.1818

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Samstag den 8. August 1818.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Polizey-Verordnungen.

Seit längerer Zeit bestehet dahier der Gebrauch, daß man jenen Personen, welche mit den Leichen zunächst beschäftigt seyn müssen, Wein vorstellen muß

Dieser Gebrauch entspricht aber nicht nur keinem Zwecke, sondern in ihm sieht jeder fühlende Mensch die auffallendste Verletzung der stillen Todtenfeier und eine schmerzliche Störung des Trauergefühls.

Wir heben demnach diesen aus gutem Willen entstandenen Mißbrauch auf, und verordnen hiemit wie folgt:

1) Es ist allen Personen, welche mit einer Leiche beschäftigt sind, bey einer Strafe von 5 Thaler verboten, sich in dem Leichenhaus Essen oder Trinken vorsetzen zu lassen.

2) Dieselben haben für ihre Mühe die herkömmliche Gebühr in Anspruch zu nehmen. Diese besteht

1.	für den Leichenprocurator	in 2 fl. 45 kr.
2.	— Leichenankleider	in 2 = — =
3.	— Leichenträger	in — = 20 =
4.	— Leichenkutscher, Trinkgeld	in — = 12 =
5.	— Todtergräber	in 1 = 35 =

Wobey es jedoch Jedermann unbenommen bleibt, obige Gebühren nach Belieben zu erhöhen;

3) Der Leichenprocurator hat bey Verlust seines Dienstes auf die Handhabung dieser Verordnung zu wachen.

4. Von den hiesigen Einwohnern erwartet man Anzeige, im Falle sich eine der genannten Leichenpersonen ungebührliche Forderungen erlauben sollte. Karlsruhe, den 5. August 1818.

Großherzogliches Polizey Amt.

Nachdem nunmehr die Erweiterung der hiesigen Begräbnißstätte so wie deren Einfassung mit einer Mauer bewirkt ist, so wird zur Abstellung verschiedener sich eingeschlichener Mißbräuche und Unfuge hiemit folgendes verordnet:

1) Die Begräbnißstätte bleibt in der Regel auf beyden Seiten verschlossen, und Niemand außer dem aufgestellten Thürhüter gebühret ein Schlüssel zum Auf- und Abschluß. Wer demnach außer der Gelegenheit eines Begräbnißes den Eingang verlangt, muß sich hierwehen an den Thürhüter wenden.

2) Der Thürhüter ist angewiesen, nur erwachsenen Personen den Eintritt auf den Begräbnißplatz zu gestatten; Kinder dürfen durchaus nicht eingelassen werden, außer wenn sie sich in der Begleitung ihrer Eltern oder Pfleger befinden, oder, indem sie eine Leiche dahin begleiten, unter besonderer Aufsicht stehen.

3) Wer sich auf eine unerlaubte Weise den Eingang auf den Begräbnißplatz zu verschaffen weiß, wird auf Betreten arretirt, hinaus geführt, und um 1 fl. 30 kr. je nach Umständen aber auch körperlich bestraft.

Diese nemliche Strafe tritt ein, wenn sich Jemand den Ermahnungen des Thürhüters nicht fügen, oder sich denselben gar widersetzen oder denselben beschimpfen sollte.

4) Wer sich die Beschädigung eines Grabsteins oder sonstigen Gedächtniszeichens, der Zerstörung einer Anlag, der Abreißung von Blumen oder Gesträuchen schuldig macht, wird je nach Umständen um Geld oder körperlich bestraft.

Indem wir diese Ordnung der stillen Ruhe und dem Andenken der Hingeschiedenen schuldig zu seyn glauben, vertrauen wir zu der hiesigen Einwohnerschaft, daß sie durch deren genauen Befolgung unsere gute Absicht zu ehren wissen werde. Karlsruhe, den 29. July 1818.

Großherzogliches Polizey Amt.

(Hiebei eine Beilage.)